

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

Die Trierer Kämmerer (camerarii).

Von Gottfried Kentenich.

Im Jahre 1905 hat im Anschluss an Keutgens Buch 'Aemter und Zünfte Jena 1903' zwischen Rudolph Eberstadt und Sigfried Rietschel in der Deutschen Litteraturzeitung von P. Hinneberg¹ eine unerquickliche Debatte stattgefunden auf Grund einer Besprechung der Arbeit Keutgens, welche Eberstadt in derselben Zeitschrift² veröffentlicht hatte.

In dem um 1200 zu datierenden *liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis* werden unter der Rubrik 'hec sunt pertinencia ad cameram archiepiscopi' sieben Kürschner, sieben Schuhmacher oder Lauer (Lohgerber) erwähnt³; die zur bischöflichen Kammer gehören. Eberstadt glaubt⁴, dass diese 'Kammerknechte' — so nennt er die Handwerker auf Grund des a. a. O. sich findenden Ausdrucks 'discipulus' —, um 1200 die einzigen organisierten Vertreter der betreffenden Gewerbe gewesen seien, und kommt dann folgerichtig zum Schluss auf hofrechtliche Herkunft des Trierer Zunftwesens.

Demgegenüber hat Keutgen namentlich auf Grund einer von Bär in den Forschungen zur Deutschen Geschichte⁵ auszugsweise mitgeteilten im Trierer Stadtarchiv aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1379, deren Publikation E. in Aussicht gestellt hat⁶, behauptet, dass schon um 1200 ein allgemeines Amt der Trierer Lohgerber und Schuhmacher bestanden habe, dem die bischöfliche Kammer ihre Kammerlieferanten entnommen habe, die 'camerarii' des *liber iurium annalium* bildeten nur einen Staat im Staate der allgemeinen Organisation freier Handwerker.

1) Vgl. n. 11 S. 681; n. 12 S. 751 ff.; n. 14 S. 877. 2) Vgl. n. 9 S. 553 ff. 3) Mittelrhein. UB. II, 400. 4) Vgl. Zunftwesen S. 77 ff. 5) Bd. XXIV, 247. 6) In der angegebenen Besprechung S. 557, A. 1.

E. hat diese Interpretation K's. als eine 'Beugung' der Urkunde des Jahres 1379 bezeichnet und behauptet, K. verpflanze einen wesentlich jüngeren Zustand in ältere Zeit; um 1200 habe es nur hofrechtliche Lohgerber und Schuhmacher in Trier gegeben.

Wer die hervorragende Rolle kennt, welche die Lohgerber schon 1104 in Coblenz spielen¹, welche diesem Gewerbe das älteste Trierer Stadtrecht² in der Stadt Trier um 1200 zuweist — noch heute bildet die Lohgerberei auf Grund der lokalen geographischen Verhältnisse in Trier als Rest einer stolzen Vergangenheit einen Hauptindustriestweig — der wird wenig geneigt sein E. zu folgen, vielmehr die Combinationsgabe K's. anerkennen, der den lokalen Verhältnissen fernstehend, vermittelt der Urkunde von 1379 sich in die älteren Zustände hineinzudenken gesucht hat.

Allein wir sind nicht auf Erwägungen allgemeiner Art angewiesen, wir besitzen eine Urkunde des als Verfechter des alten Rechtes sowohl auf dem Gebiete der Reichs- wie der landesherrlichen Politik bekannten Trierer Kurfürsten Balduin, in welcher die von Keutgen behauptete Verfassung des Trierer Lohgerberamtes als uralt bezeichnet wird³. Sie lautet also:

Wir Baldewin von Gottes gnaden ertzbischoff zu Trier willen, dass diese nae geschrifen sachen bekandt sein alle der welt, dass von der zeitt, die von egeyn⁴ gedechnuss nit en ist⁵, loblich und friedlich von gewonheitt so seindt diese nae geschriven sachen gehalten, welch gewonheit wir bestedigen vermidet diese brieve von uns zu behalden, und willen und gebieden allen unsern underthanen, die gewonheit zu halten: Zu wissen, dass sieben personen seindt und sollen sein Kemerer in denn ampten der leuwer und der schumächer der stede zu Triere, die nit schuldig en seindt zu antwortten vor einichem gericht oder richter zu Trier, so wer da von in clagett oder eyne von in, dan allein vor dem obersten Kemerer unss palays zu Triere, und sollen nit zu rede gesat werden zu eyne zijt me dan zu dreien clagen⁶ — und die Kemerer seindt schuldig zu weissen und zu offenbaren alle unsere zinss und unss palays zinss zu Triere in der bruderschaft⁷ hire

1) Vgl. Mittelrhein. Urkundenbuch I, 468. 2) Vgl. Trierisches Archiv Heft VII. 3) Trierer Stadtarchiv. Alte Signatur N. 38. 4) = kein. 5) D. h. 'seit uralter Zeit'. 6) Wohl die drei ordentlichen Jahrgedinge des Pallastgerichtes. 7) Die Zunft der Lauer und Schuhmacher.

broeder. Zu wissen ein ieglich broeder der broderschafft ist schuldig zu gevene und zu bezalen 5 penninge in dem hogezeide¹ des guten sent Marteins und 9 penninge in dem hogezeide zu ostern alle jars und ein ieglich metzler zu Triere, der da fleisch verkaufft, der ist schuldig alle jarss zu bezalen und zu gevene 8 schillinge Trierischer penninge in dem hogezeide des guten sent Remeys in dem heuffde des maends Octobris, zu deutsch genant louffryse, in unserm palays zu Triere vermides den eydt unser Kemerer, und die Kemerer seindt frei, quit, loss und ledig von alle dem rechte, dat man nennet bachhellunge² und gedegelt³, und der gewonheit, dass mann nennet zu dem hundeldinge⁴, darzu en dorffen sie nit gaen, und die selve Kemerer seindt in unserm ertzbischtum zu Trier uberall zollfrei; vortme⁵ so seindt die Kemerer schuldig alle ledere wat, secke und bullen vermides ire knechte und diener under unserm kost und zerunge, welche zyt uns geburt uber dat gebirchs zu fahren, zu machen, zu ordiniren und zu bereiden, und darumb so ist unser kelner unss palays uff den sonntag, den man nennet Passefasttag den Kemerern von gunst schuldig zu gevene zween sester weinss und zwei schweinsschuldern, und die peltzer zu Trier, die seindt den Kemerern schuldig zu gevene desselben sondags Passefasttags eyne halve amae wyns geacht fur funff schillinge Trierische und einen halben bachten geacht fur funf schillinge der selver montzen.

Pro copia ex vero originali auscultata per me Bernardum Henderscheidt⁶ notarium publicum, cum quo de verbo ad verbum concordat teste manu propria.

Mit dem Schlusspassus 'und darumb so ist unser kelner' etc. greift die Urkunde Balduins offenbar auf die Stelle des liber iurium annalium a. a. O. 'magistris sutorum et pellificum dabuntur II sextaria uini, II spatule in quinquagesima, discipulis sutorum et pellificum dabitur urna vini et perna V solidos valens' zurück.

Der deutsche Text fördert uns für die textkritische Behandlung des liber iurium einen Schritt weiter.

Auf den angegebenen Passus des liber folgt 'Eadem die fabri tenentur facere omne opus fabrilie archiepiscopo necessarium ad curias imperatorum vel expeditiones'.

1) Lat. 'in festo'. 2) Der die Stadt durchziehende Bach wurde auf Kosten der Gemeinde gereinigt. 3) ungeteilt = sämtlich. 4) Das Hochgericht. 5) Ferner. 6) Den genannten Notar kann ich zur Zeit nicht nachweisen.

Die Worte 'eadem die' haben seit alter Zeit den Auslegern viel Kopfzerbrechens gemacht. Keutgen bezog sie¹ grammatisch durchaus richtig auf 'quingagesima' im vorhergehenden Satze, vermisste aber 'jeden Schlüssel'.

Das hat ihm E.² bitter übelgenommen. 'K., der Herausgeber von Urkunden für den akademischen Gebrauch ist, weiss nicht, dass das Wort "dies" in der Bedeutung "der Tag" masculinum ist und demnach die ganze Erörterung auf einem Fehler beruht. Eadem die, femininum, dagegen heisst "sofort", oder wie wir mit einer ähnlichen Wendung sagen "zur Stund". Die Schmiede stehen zu Hofrecht und haben der Aufforderung zu Hofdiensten unverzüglich nachzukommen; eine für K. recht unbequeme, aber durch keine Unwissenheit in grammaticis wegzuleugnende Tatsache'.

Ich habe seiner Zeit nach der Lektüre des Buches von K. auf Grund einer Einsichtnahme der im Koblenzer Staatsarchiv beruhenden Hs. des liber iurium annalium, die mich überzeugte, dass die Interpunktion in dieser Abschrift hier und da willkürlich und widersinnig ist, brieflich K. die Vermutung mitgeteilt, dass 'eadem die' von dem Anfange des Satzes 'eadem die fabri tenentur' an den Schluss des vorhergehenden Satzes zu übertragen und an 'solidos valens' anzuschliessen sei³.

Diese Vermutung wird nun durch den deutschen Text der oben mitgeteilten Urkunde Balduins als zutreffend erwiesen: 'und die peltzer zu Trier, die seindt den kemerern schuldig zu gevene desselben sondags Passefasttags eyne halve amae wyns geacht fur funff schillinge'.

Man sieht, dass K. auch hier durchaus auf der richtigen Fährte war. Die Interpretation 'sofort' und damit die Auslegung zu Gunsten hofrechtlicher Abhängigkeit der Trierer Handwerker ist hinfällig.

Im Gegenteil wir sehen, dass K. wohl mit Recht die Trierer Kämmerer mit den modernen Hoflieferanten verglichen hat; sie fertigen die Arbeiten für die bischöfliche Kammer nicht selber, sondern 'vermides ihre knechte und diener'.

1) A. a. O. S. 94.
a. a. O. S. 753.

2) A. a. O. S. 555.

3) Vgl. Rietschel

Die Trierer camerarii sind in ihrer ältesten Form wohl bischöfliche Zensualen, die, weil sie sich in die engere Ministerialität, unter die officiales camerarii, begeben hatten, weil sie wie der Kämmerer zum 'cotidie servire' bereitstehen mussten, nach altem stadtrechtlichem Grundsatz vom weltlichen Gericht eximiert waren; von jeher in der Stadt angesehene Männer, welche durch ihre Hintersassen die betreffenden Leistungen an die Kammer machen liessen.
